

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich – Vertragsabschluss

1. Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für künftige Geschäfte, ohne dass wir auf Ihre Geltung jeweils erneut hinweisen müssen. Abweichende allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich von uns widersprochen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch nicht ergänzend.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Ein Angebot des Käufers können wir innerhalb von 3 Wochen ab Zugang bei uns annehmen.
3. Die Angaben der dem Angebot oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Betriebskostangaben sind unverbindlich.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Plänen behalten wir uns Eigentums- und Urhebernutzungsrechte vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

### § 2 Preise

1. Unsere Verkaufspreise ergeben sich aus unserer jeweils gültigen Preisliste. Sie gelten ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, eventueller Importzölle und -steuern, anfallender Gebühren jeder Art, Kosten für Versicherung, insbesondere Transportversicherung, Finanzierung etc.

### § 3 Lieferfristen – Lieferverzögerung

1. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor vom Käufer zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. uns zugegangen sind, sonstige vom Käufer übernommene Leistungen erfüllt sind und eine fällige Anzahlung auf dem von uns benannten Konto eingegangen ist.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Waren bis zum Fristablauf zum Transport aufgegeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei von uns nicht zu vertretenden Hindernissen, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung. Das gilt auch, wenn solche Hindernisse bei uns beliefernden Vertragspartnern eintreten. Hindernisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

### § 4 Verzug – Aufrechnung

1. Verzugszinsen werden, soweit von uns kein höherer Schaden nachgewiesen wird, mit 5 %p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Gerät der Käufer mit der Zahlung des vereinbarten Betrages in Verzug, so wird die gesamte Restschuld aus seiner Geschäftsbeziehung mit uns zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen solcher Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vollständig bezahlt sind. Wird mit dem Vertragsgegenstand durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt, so sind wir Hersteller, erwerben also das Eigentum an der neuen Sache.
2. Gegenstände, deren Eigentümer wir sind, hat der Käufer auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern. Die Ansprüche auf Versicherungsleistung tritt er schon jetzt an uns ab. Die Versicherung und die Abtretung hat der Käufer uns auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls können wir diese Gegenstände auf seine Kosten versichern.
3. Der Käufer darf Gegenstände, deren Eigentümer wir sind, an Dritte weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet für die Kosten des Rechtsstreites einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO.
4. Der Käufer darf Gegenstände in unserem Eigentum nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Daraus entstehende Forderungen einschließlich aller Nebenrechte tritt der Käufer in voller Höhe - wenn unser Eigentum zusammen mit fremden Eigentum veräußert wird, in Höhe des Anteils unseres Eigentums am Gesamtbetrag der Rechnung des Käufers - schon jetzt an uns zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Der Käufer bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange er alle Zahlungsverpflichtungen aus seinen Geschäftsbeziehungen mit uns ordnungsgemäß erfüllt oder diese Einzugsgenehmigung von uns widerrufen wird.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die gelieferte Ware abzuholen und frei zu verwerten. Der Käufer trägt die angemessenen Verwertungskosten.
6. Falls wir aufgrund des Zahlungsverzugs des Käufers vom Vertrag zurücktreten, hat der Käufer für die Dauer der Überlassung der Ware eine Entschädigung in Höhe des üblichen Mietzinses zu zahlen.
7. Auf Verlangen des Käufers werden wir nach unserer Auswahl Sicherheiten freigeben, wenn und soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mindestens 20 % überschreitet.

## § 6 Versand – Gefahrtragung

1. Gibt der Käufer keine entsprechende Anweisung, erfolgt die Wahl des Versandweges und der Transport durch uns.
2. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, wenn Versand oder Anfuhr von uns übernommen wurden. Wir schließen eine übliche Transportversicherung ab, die wir dem Käufer berechnen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei vereinbarter Montage durch uns.

## § 7 Gewährleistung – Haftung

1. Versäumt der Käufer ihm oder uns zustehende Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern, wenn die Ware beschädigt wurde oder abhanden gekommen ist, sind Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen. Etwaige Maßnahmen, die wir zum Zwecke der Schadensminderung treffen, gelten nicht als Anerkennung eines Mangels.
2. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Liegt der Ort der Nachbesserung oder Ersatzanlieferung im Ausland, werden Kosten nur in der Höhe übernommen, wie sie im Inland anfallen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Nach zweimaligen Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für Fremderzeugnisse können wir dem Käufer die Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten abtreten. Danach haften wir für solche Fremderzeugnisse erst, nachdem der Käufer unseren Lieferanten erfolglos in Anspruch genommen hat.
3. Wir haften nicht für Schäden des Käufers, die von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten unseres Unternehmens verursacht wurden, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter verursacht wurden. Bei diesen haften wir auch nicht für Schäden des Käufers, soweit diese grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Das vorstehende gilt nicht für Schäden des Käufers, die durch eine von uns zu vertretende Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verursacht wurden.
4. Unsere Haftung ist begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden des Käufers.
5. Soweit von dem Hersteller der von uns verkauften Produkte neben der gesetzlichen Gewährleistung eine Garantie gewährt wird, gelten hierfür die jeweils mit dem Produkt bei dessen Übergabe ausgehändigten Garantiebedingungen.

## § 8 Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitsvorkehrungen für das Bedienungspersonal sind vom Hersteller in den für die jeweiligen Maschinen üblichen Ausführungen vorgesehen. Der Käufer hat bei Lieferung der gekauften Waren deren Sicherheitsvorkehrungen auf Übereinstimmung mit dem für seinen bzw. den Betrieb des Endabnehmers geltenden Sicherheitsbestimmungen zu überprüfen. Eventuelle Ergänzungen und Änderungen können wir auf Wunsch - soweit technisch möglich - vornehmen, sofern über die dadurch entstehenden Mehrkosten Vereinbarungen getroffen werden.

## § 9 Schlussbestimmung

1. Sämtliche von uns abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für vom Käufer uns gegenüber abzugebende Anzeigen und Erklärungen.
2. Eventuelle mündliche Nebenabreden heben die Vertragsparteien mit dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages ausdrücklich auf.
3. Sollten diese Vertragsabstimmungen teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung davon unberührt.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Waghäusel im September 2011